



# CÖLLEDAER ANZEIGER

Amtsblatt der VG Kölleda

mit den Mitgliedsgemeinden Kölleda, Beichlingen,  
Großneuhäuser, Kleinneuhäuser, Ostramondra und Schillingstedt

Ausgabe Nr. 05/18  
vom 23.04.2018  
kostenlos an alle  
Haushalte

Einzelbezug: von  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda, Enge Gasse 3,  
für 1,00 EUR incl. 7% MwSt.  
+ Versandkosten möglich.

Erscheint in der Regel  
einmal monatlich.  
Auflage: 4220

Herausgeber:  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda

Druck:  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt

Termin  
Ausgabe-Nr. 06/18:  
05.05.2018  
Redaktionsschluss:  
24.04.2018

Texte bitte bei der  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda,  
Markt 1, Zimmer 3,  
einreichen.

Anzeigen bitte an:  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
99625 Kölleda,  
Enge Gasse 3,  
Tel.-Nr.  
0 36 35 / 60 18 880  
E-Mail:  
ca-lappe-standhardt  
@ gmx.de

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl  
des Bürgermeisters der Stadt Kölleda**

**Wahlbekanntmachung für die Stichwahl  
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Kölleda  
am 29. April 2018**

## *Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Cölleda*

Zahl der Wahlberechtigten:	5174
Zahl der Wähler:	2801
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	32
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	2769

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

<i>Listen-Nr.</i>	<i>Kennwort des Wahlvorschlags</i>	<i>Nachname, Vorname des Bewerbers</i>	<i>Stimmen</i>
1	CDU	Nowak, Patric	1291
2	SPD	Riedel, Lutz	872
3	Freie Wähler	Steinkopf, Tobias	303
4	Einzelbewerber	Andrä, Sven	303

Da bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **29. April 2018** von 08:00 bis 18:00 Uhr zwischen

<i>Listen-Nr.</i>	<i>Kennwort des Wahlvorschlags</i>	<i>Nachname, Vorname des Bewerbers</i>
1	CDU	Nowak, Patric
2	SPD	Riedel, Lutz

eine **Stichwahl** statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung bis zum 27.04.2018, 18:00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ein Wahlberechtigter erhält noch bis zum 29.04.2018, bis 15:00 Uhr, auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

**Wahlbekanntmachung für die Stichwahl  
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Kölleda  
am 29. April 2018**

1. Am **29. April 2018** findet die Stichwahl (Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Kölleda) von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Kölleda bildet 11 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

<i>Stimmbezirk</i>	<i>Wahlraum</i>	<i>Anschrift</i>
0001	Sportplatz Kölleda, Clubraum	Langer Weg 77, 99625 Kölleda
0002	Kindertagesstätte „Feistkorn“	Feistkornstraße 1, 99625 Kölleda
0003	Regelschule „Friedrich-Ludwig-Jahn“	Straße der Jugend 15, 99625 Kölleda
0004	Kindertagesstätte „Frieden“	Wilhelm-Pieck-Ring 32, 99625 Kölleda
0005	Funkwerkmuseum	Markt 3, 99625 Kölleda
0006	ehem. Feuerwehrgebäude Battendorf	Friedensstraße, 99625 Kölleda
0007	Mehrzweckgebäude Kiebitzhöhe	Eugen-Richter-Straße, 99625 Kölleda
0008	Dorfgemeinschaftshaus Dermsdorf	Dorfring 25, 99625 Kölleda
0009	Dorfgemeinschaftshaus Großmonra	Hauptstraße 44a, 99625 Kölleda
0010	Dorfgemeinschaftshaus Backleben	Straße der Einheit 72, 99625 Kölleda
0011	Versammlungsraum Burgwenden	Am Weiher 74a, 99625 Kölleda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand für die Stadt Kölleda gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich im:

Bürgerbüro Kölleda  
Markt 1  
99625 Kölleda

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **29. April 2018 bis 18:00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 30. April 2018, um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Kölleda, den 17.04.2018

gez. Schwarz  
Gemeindewahlleiter